

Veränderungen privatwirtschaftlicher Eigentumsformen durch staatliche Zwangsmaßnahmen

Der nach dem Juni-Aufstand 1953 in der Sowjetzone eingeleitete „Neue Kurs“ brachte auf dem Gebiet des Wirtschaftsrechts und der Wirtschaftspolitik zunächst einige bemerkenswerte Erleichterungen für die privaten Unternehmen und Abschwächungen des bis dahin verfolgten „harten Kurses“. Geflüchtete Unternehmer wurden zur Rückkehr aufgefordert unter der Zusicherung der Rückgabe ihres als Folge der Flucht enteigneten Vermögens. Den Rückkehrwilligen wurden Straffreiheit, Niederschlagung von Steuerstrafen und Steuer rückständen sowie ähnliche Vergünstigungen zugesichert. Die Inhaber privater Betriebe erhielten mehr Waren zugeteilt. Die Kreditbestimmungen wurden gelockert.

Allerdings hielt dieser Zustand nicht lange an. Von etwa Herbst 1954 an verschärfte sich — ständig zunehmend — der politische Druck gegenüber dem wirtschaftlichen Privateigentum. Es traten zunächst einzeln, dann stärker alle jenen alten Methoden des Klassenkampfes wieder in Erscheinung.

Aber es kamen auch „neue Wege zum Aufbau des Sozialismus“ hinzu. Solche neuen Formen des Übergangs vom Kapitalismus zum Sozialismus sind:

- a) die staatliche Kapitalbeteiligung an privaten Industrieunternehmen,
- b) die Kommissionsverträge des privaten Einzelhandels mit dem staatlichen Großhandel,
- c) die Produktionsgenossenschaften des Handwerks.

Das SED-Regime der Zone bemüht sich dabei, den Eindruck zu erwecken, als gelte für diese drei Formen das Prinzip der Freiwilligkeit. Das Regime „wünscht“ freiwillige Vertragsverhältnisse, wobei allerdings zur Durchsetzung des Prinzips der Freiwilligkeit der versteckte oder offene Zwang oft genug eindeutig in Erscheinung tritt.

Halbsozialistische Wirtschaftsformen als Übergang

Die staatliche Kapitalbeteiligung, die gegenwärtig in der Sowjetzone mit allen Mitteln der Propaganda, des direkten oder indirekten Zwanges angestrebt wird, ist eine aus der Volksrepublik China Anfang 1956 übernommene wirtschaftliche Übergangsform. Die Grundlage einer solchen staatlichen Kapitalbeteiligung ist ein zwischen privaten Unternehmen und dem Staat, vertreten durch die staatliche Investitionsbank, abgeschlossener Gesellschaftsvertrag. Als Gesellschaftsform gilt die der Kommanditgesellschaft. Der Unternehmer wird persönlich haftender Gesellschafter. Er stellt als Einlage das bisherige Betriebskapital zur Verfügung. Er bezieht ein festes Gehalt und ist gleichzeitig anteilig am Gewinn des Unternehmens beteiligt.

DOKUMENT 265

Gesellschaftsvertrag bei Aufnahme einer staatlichen Kapitalbeteiligung (Staatlich vorgeschriebenes Muster)

§ 1

- (1) Herr
betreibt unter der eingetragenen Firma
in ein
- Er nimmt die
Deutsche Investitionsbank, Berlin,
unter Fortführung der bisherigen Firma als Ge-
sellschafter auf.

- (2) Zweck der Gesellschaft ist

§ 4

Herr
ist persönlich haftender Gesellschafter (Komplementär),
die Deutsche Investitionsbank Kommanditist.

§ 5

Der Kommanditist leistet eine Einlage in Geld in Höhe
von DM

§ 6

- (1) Der Komplementär wird das Eigentum an dem im Grundbuch von Band Blatt unter laufender Nr. des Bestandsverzeichnisses eingetragenen Grundstück auf die Gesellschaft übertragen und die Eintragung der Eigentumsänderung in das Grundbuch, spätestens einen Monat nach Vertragsabschluß, beim Rat des Kreises, Abteilung Innere Angelegenheiten — Kataster — beantragen und dabei gleichzeitig der Löschung der eingetragenen Hypotheken- und Grundschulden zustimmen, soweit sie bereits Eigentümergrundschulden geworden sind.
- (2) Die Bewertung der Einlage des Komplementärs erfolgt auf der Grundlage der Schlußbilanz des bisherigen Unternehmens vom unter Auflösung stiller Reserven und unter Berücksichtigung
- (3) Nach vorläufiger Rechnung ergibt sich per eine Einlage für den Komplementär in Höhe von DM
- (4) Die endgültige Berechnung der Einlage erfolgt nach Fertigstellung der Schlußbilanz des bisherigen Unternehmens und Durchführung der Inventur unter Zugrundelegung der Betriebsprüfung der zuständigen UA-Abgaben. Die Eröffnungsbilanz vom wird Bestandteil dieses Vertrages.

§ 7

- (1) Die Gesellschaft tritt in die Schuldverhältnisse ein, die der Komplementär im Zusammenhang mit dem Betrieb des Unternehmens eingegangen ist. Soweit ein Eintritt in einzelne Schuldverhältnisse nicht möglich ist, hat der Komplementär die Rechte und Pflichten aus denselben im Interesse der Gesellschaft wahrzunehmen.
- (2) Aufwendungen und Verluste aus der Wahrnehmung von Rechten und Pflichten gemäß Absatz 1 Satz 2 sind entsprechend der Regelung des § 110 HGB zu behandeln.

§ 8

Herr
wird mit der Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft betraut.

§ 9

Im Innenverhältnis der Gesellschaft gilt die Sorgfaltspflicht des § 347 HGB Dritten gegenüber.